

## Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (288 der Beilagen): Bundesgesetz, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. November 1957 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, der trotz mehrfacher Sitzungen zu keinem Ergebnis gelangte. Inzwischen ist in der Rechtslage des Minderheitenschulwesens in Kärnten insofern eine Änderung eingetreten, als der Erlaß des Landesschulrates für Kärnten vom 22. September 1958 die Möglichkeit geschaffen hat, Schüler von der Teilnahme am slowenischen Unterricht abzumelden.

Dem Unterrichtsausschuß lag in seiner Sitzung am 11. März 1959 ein von den Abgeordneten Dr. Walther Weißmann und Dr. Neugebauer gemeinsam beantragter neuer Gesetzentwurf vor, den der Ausschuß seinen weiteren Beratungen zugrundelegte. Den Beratungen des Ausschusses wohnten Unterrichtsminister Doktor Drimmel und in Vertretung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Staatssekretär Dr. Gschnitzer bei. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Walther Weißmann, Dr. Neugebauer, Mark, Dr. Pfeifer, Dr. Toncic, Rödhammer, Harwalik, Czernetz sowie Bundesminister Dr. Drimmel und Staatssekretär Dr. Gschnitzer das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der beigedruckten Fassung angenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gliedert sich in folgende sieben Abschnitte:

- Artikel I (Verfassungsbestimmungen):
- a) Kompetenzbestimmungen (§§ 1 bis 6),
  - b) Allgemeine Bestimmungen (§§ 7 bis 8),

- Artikel II: Grundsatzbestimmungen (§§ 9 bis 11),
- Artikel III: Volks- und Hauptschulen (§§ 12 bis 20),
- Artikel IV: Ergänzende Lehrerbildung (§§ 21 bis 23),
- Artikel V: Mittlere Lehranstalten (§§ 24 bis 30),
- Artikel VI: Schulaufsicht (§§ 31 bis 33),
- Artikel VII: Schlußbestimmungen (§§ 34 bis 36).

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes bemerkt:

### Zu Artikel I (Verfassungsbestimmungen):

#### Zu lit. a (Kompetenzbestimmungen):

##### Zu § 1:

Mit Ausnahme der durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz vom Jahre 1948 und das Schülerhaltungs-Kompetenzgesetz vom Jahre 1955 geregelten Teilgebiete beruht die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Schulwesens zufolge der vorläufigen Anordnung des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom Jahre 1920 noch vielfach — insbesondere hinsichtlich der Pflichtschulen — auf der Grundlage der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 und wurde durch das Hilfsmittel der paktierten Gesetzgebung nur dürftig mit der bundesstaatlichen Verfassung der Republik Österreich in Einklang gebracht. Diese provisorische Kompetenzordnung bietet für die Neuregelung eines Rechtsgebietes, an dem der Bund und ein Land von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten interessiert sind, keine geeignete Grundlage. Die Regelung des Kärntner Minderheitenschulwesens erfordert daher vorerst eine eindeutige verfassungsrechtliche Abgrenzung der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und dem Lande Kärnten, wie sie im vorliegenden, als Verfassungsbestimmung deklarierten Artikel I in lit. a vorgesehen ist.

**Zu § 2:**

Die hier vorgesehene Bundeskompetenz, die dem Grundprinzip der allgemeinen für das Schulwesen in Österreich bestehenden Kompetenzordnung entspricht, bezieht sich auf die pädagogischen, schulorganisatorischen und Schulpflicht-Angelegenheiten der Volks- und Hauptschule, die Lehrer auf die mittleren Lehranstalten und die Lehrerbildung und schließlich auf die Schulaufsicht.

**Zu § 3:**

Analog der Kompetenzverteilung auf dem Gebiete der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen (§ 3 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955) ist auch für die örtliche Festlegung der öffentlichen Minderheiten-Volks- und Hauptschulen dem Bunde nur die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten, der Landeskompetenz jedoch im Hinblick auf die ortsweise verschiedenen Voraussetzungen und Gegebenheiten die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung überlassen.

**Zu § 4:****Zu Abs. 1:**

Der rezipierte Artikel 16 Abs. 1 der Bundesverfassung verpflichtet die Länder, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden und sieht im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieser Verpflichtung den Übergang der Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund vor. Zur näheren Ausführung der Rezeption ist im Gesetzentwurf eine längstens dreijährige Frist vorgesehen, innerhalb welcher es der Landesgesetzgebung möglich sein muß, die gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Festlegung der Minderheiten-Pflichtschulen zu erlassen.

**Zu Abs. 2:**

Gemäß Artikel 15 Abs. 8 der Bundesverfassung steht dem Bund das Recht zu, in Angelegenheiten, in denen ihm die Gesetzgebung oder Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Vollziehung zukommt, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen. Artikel 16 Abs. 2 der Bundesverfassung räumt dem Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten ein Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten ein, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören, wobei dem Bund zur Durchsetzung dieses Überwachungsrechtes die gleichen Rechte gegenüber den Ländern wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Artikel 102 der Bundesverfassung zustehen. In der vorliegenden Bestimmung des Entwurfes werden diese Rechte des Bundes, soweit es sich um An-

gelegenheiten der örtlichen Festlegung von Minderheiten-Pflichtschulen handelt, zum Inhalt der dem Bund nach Artikel 102 a der Bundesverfassung zustehenden obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen gemacht.

**Zu § 5:**

Da durch die im Gesetzentwurf vorliegenden Verfassungsbestimmungen der §§ 2 und 3 die Kompetenzen auf dem Gebiete des Kärntner Minderheitenschulwesens einer definitiven Regelung zugeführt werden sollen, werden die provisorischen Bestimmungen des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes — die insbesondere das System der paktierten Bundes- und Landesgesetzgebung vorsehen — für diese Angelegenheiten hinfällig.

**Zu § 6:****Zu Abs. 1:**

Durch die Kompetenzbestimmungen des Artikels I sollen für die Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens nur die provisorischen Zuständigkeiten des Verfassungs-Übergangsgesetzes, nicht aber auch die nach 1945 geschaffenen definitiven Kompetenzvorschriften auf den Teilgebieten des Lehrerdienstrechtes und der Schulerziehung, -erhaltung und -aufassung ersetzt werden.

**Zu Abs. 2:**

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Regelung des Minderheitenschulwesens um eine Durchführung staatsvertraglicher Bestimmungen handelt, erscheint es angemessen, daß der Bund an der Kostentragung des Mehraufwandes für die öffentlichen Minderheiten-Volks- und Hauptschulen mitwirkt. Die nähere Regelung dieser Mitwirkung ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

**Zu lit. b (Allgemeine Bestimmungen):****Zu § 7:**

Diese verfassungsgesetzlichen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die slowenische Sprache in der Republik Österreich eine Minderheitensprache ist, dem Geiste des seit der Auflösung der österreichischen Monarchie hinfällig gewordenen Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142, entnommen, nach welcher seinerzeitigen Vorschrift in den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnten, die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein sollten, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhielt.

#### Zu § 8:

Ausgehend von der Tatsache, daß die slowenische Sprache in der Republik Österreich eine Minderheitensprache im Sinne des Staatsvertrages von Saint-Germain vom Jahre 1919 sowie des Österreichischen Staatsvertrages vom Jahre 1955 und die deutsche Sprache gemäß Artikel 8 der Bundesverfassung die Staatssprache ist, entspricht die im vorliegenden § 8 enthaltene Anordnung der Staatssprache als Pflichtgegenstand in den Schulen sprachlicher Minderheiten einer gleichartigen Bestimmung im Artikel 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

#### Zu Artikel II (Grundsatzbestimmungen):

##### Zu § 9:

Durch die Verfassungsbestimmung des Absatzes 2 soll den Grundsatzbestimmungen ein erhöhter Schutz gegeben werden, indem diese Bestimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit abänderbar sein sollen.

##### Zu § 10:

###### Zu Abs. 1:

Grundsätzlich soll sich die Ausführungsgesetzgebung bei der örtlichen Festlegung der Minderheiten-Volks- und Hauptschulen auf die Ergebnisse einer amtlichen Minderheitenfeststellung stützen.

###### Zu Abs. 2:

Mit Rücksicht darauf, daß eine Minderheitenfeststellung erst auf Grund einer künftigen diesbezüglichen bundesgesetzlichen Regelung erfolgen kann, ist zur Vermeidung einer Verzögerung im Absatz 2 als vorläufige Grundlage für die Ausführungsgesetzgebung der Gebietsstand vorgesehen, der zu Beginn des Schuljahres 1958/59 — also unmittelbar vor dem sogenannten Abmeldeerlaß des Landesschulrates für Kärnten vom 22. September 1958 — für das zweisprachige Pflichtschulwesen in Kärnten gegeben war.

##### Zu § 11:

Um den Bestimmungen des Staatsvertrages zu entsprechen, erscheint es notwendig, dafür zu sorgen, daß alle Schüler in den ausführungsgesetzlich zu bestimmenden Gemeinden, deren gesetzliche Vertreter dies verlangen, eine Minderheitenschule im Sinne dieses Gesetzes besuchen können. Die Errichtung von — derzeit nicht bestehenden — Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache setzt allerdings voraus, daß hierfür eine für die Errichtung einer Volks- oder Hauptschule notwendige Zahl von Schülern angemeldet wird. Anders ist dies bezüglich des zweisprachigen Unterrichtes, weil hier auch eine kleine Anzahl von Schülern, ja sogar auch noch ein einziger Schüler im Rahmen einer

deutschsprachigen Klasse ohne unverhältnismäßige Mehrkosten einen zweisprachigen Abteilungsunterricht erhalten kann.

#### Zu Artikel III (Volks- und Hauptschulen):

Artikel III regelt im Sinne der nach § 2 lit. a und d vorgesehenen Zuständigkeit des Bundes nur die pädagogischen, schulorganisatorischen und Schulpflicht-Angelegenheiten der Minderheiten-Volks- und Hauptschulen.

##### Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung wird die schulorganisatorische Vorsorge für die Formen der Minderheiten-Pflichtschulen getroffen. In lit. a ist namentlich entsprechend dem Wortlaut des Artikels 7 § 2 des Österreichischen Staatsvertrages 1955, der einen Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache für die Minderheit festlegt, auch die slowenischsprachige Schule vorgesehen. Im Hinblick auf die sprachmäßigen und geographischen Verhältnisse ist jedoch die in lit. b vorgesehene zweisprachige Schule jene Form, die den praktischen Bedürfnissen und nach der Erfahrung auch den Wünschen der Minderheit am meisten gerecht wird. Entscheidend bei der Bestimmung der lit. b ist hiebei, daß der zweisprachige Unterricht wie bisher auch in Parallelklassen, vor allem aber auch im Abteilungsunterricht innerhalb der normalen Ortsschule erteilt werden kann. Der in lit. c vorgesehene Slowenischunterricht an Hauptschulen entspricht ebenfalls der bisherigen Organisationsform. Welche dieser Formen im einzelnen in bestimmten Orten für die Minderheit bereitgestellt werden, richtet sich gemäß § 3 nach der Ausführungsgesetzgebung beziehungsweise Landesvollziehung über die örtliche Festlegung dieser Schulen.

##### Zu § 13:

Das hier im Sinne des § 7 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Anmeldeprinzip entspricht dem Gedankengang, daß das der Minderheit im Staatsvertrag 1955 zugeständene Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache nur verwirklicht werden kann, wenn dieses Recht von den Betroffenen geltend gemacht wird.

##### Zu § 14:

Die Minderheitenschulen in Kärnten sind ebenso österreichische Schulen wie die mit deutscher Unterrichtssprache geführten Schulen in Österreich. Soweit in dem im Entwurf vorliegenden Gesetz für die Minderheitenschulen nicht ausdrückliche, aus dem Wesen dieser Schulen sich ergebende Sonderbestimmungen vorgesehen sind, gelten für sie daher die normalen, jeweils allgemein für die österreichischen Schulen bestehenden Vorschriften.

**Zu § 15:**

Die Anordnung der deutschen Sprache als Pflichtgegenstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Erlernung der österreichischen Staatssprache durch die der sprachlichen Minderheit angehörigen Kinder und entspricht der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Bestimmung des § 8.

**Zu § 16:**

Die hier enthaltenen pädagogischen und organisatorischen Vorschriften für die zweisprachigen Volksschulen beziehungsweise für den zusätzlichen Slowenischunterricht an Hauptschulen entsprechen im Prinzip der gegenwärtigen Rechtslage, wie sie durch die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom Oktober 1945 geschaffen wurde. Danach wird der Unterricht in den ersten drei Schuljahren simultan in beiden Sprachen geführt und leitet in den späteren Schuljahren unter Berücksichtigung der slowenischen Sprache überwiegend zur deutschen Unterrichtssprache als Staatssprache über. Nur der Religionsunterricht ist auf allen Volksschulstufen zweisprachig zu führen.

**Zu § 17:**

Um auch den deutschsprachigen Kindern in Kärnten die Kenntnis der slowenischen Sprache als der Sprache eines Teiles ihrer Mitbürger zu ermöglichen, ist die Einführung der slowenischen Sprache als Freigegegenstand vorgesehen.

**Zu § 18:**

Das Nebeneinanderbestehen von Schulen mit verschiedenen Unterrichtssprachen erfordert eine Regelung der Übertrittsmöglichkeiten.

**Zu § 19:**

Durch diese Bestimmung wird dem Bundesministerium für Unterricht die gesetzliche Verordnungsmächtigung zur Erlassung der Lehrpläne für die Minderheiten-Volks- und Hauptschulen in Kärnten erteilt, wobei die Richtlinien hierfür im Gesetze festgelegt werden. Gleichzeitig wird hiemit der Vorschrift des Artikels 7 § 2 des Staatsvertrages 1955 nach Überprüfung der Schullehrpläne entsprochen.

**Zu § 20:**

Die Erteilung des Unterrichtes in slowenischer Sprache setzt eine entsprechende Lehrbefähigung der betreffenden Lehrer voraus, worauf in dieser Bestimmung unter Hinweis auf die Vorschriften des Artikels IV über die ergänzende Lehrerbildung Bezug genommen wird.

**Zu Artikel IV (Ergänzende Lehrerbildung):**

**Zu den §§ 21 bis 23:**

Die Bestimmungen über die ergänzende Lehrerbildung für die an den Minderheiten-Pflichtschulen zu verwendenden Lehrer stellen im wesentlichen eine Legalisierung des seit langem bestehenden, im Administrativwege geschaffenen Zustandes dar.

**Zu Artikel V (Mittlere Lehranstalten):**

**Zu § 24:**

Die Errichtung einer Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache in Kärnten, die vorbehaltlich der hier vorgesehenen gesetzlichen Regelung bereits mit Beginn des Schuljahres 1957/58 im Administrativwege versuchsweise erfolgte, entspricht der Bestimmung des Artikels 7 § 2 des Staatsvertrages 1955 und soll der österreichischen Jugend der slowenischen Minderheit eine höhere Schulbildung ermöglichen. Die Unterbringung dieser Schule im Gebäude der Bundesrealschule in Klagenfurt und die Verwendung eines aus österreichischen Mittelschullehrern bestehenden geeigneten Lehrkörpers sind sichergestellt.

**Zu den §§ 25 bis 29:**

Diese Bestimmungen enthalten die näheren besonderen Vorschriften über die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache, für die als österreichische Schule im übrigen die allgemeinen Mittelschulvorschriften gelten.

**Zu § 30:**

Durch die Errichtung der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache entfällt der Grund für die nach dem Jahre 1945 administrativ angeordnete Führung des Slowenischunterrichtes als Pflichtgegenstand an bestimmten Mittelschulen in Kärnten. Dieser Unterricht wurde daher bereits ebenfalls im Administrativwege mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1957/58 an in einen Freigegegenstand umgewandelt, welche Maßnahme hier insofern ihre Legalisierung erhalten soll, als in Hinkunft der Slowenischunterricht an Mittelschulen und sonstigen mittleren Lehranstalten in Kärnten nur mehr als Freigegegenstand geführt werden kann.

**Zu Artikel VI (Schulaufsicht):**

**Zu den §§ 31 bis 33:**

Die besonderen Vorschriften über die Schulaufsicht tragen der Bestimmung des Artikels 7 § 2 des Staatsvertrages 1955 Rechnung und sehen neben einer eigenen Abteilung für die Minderheitenschulen bei der Landesschulbehörde auch eigene Inspektionsorgane für diese Schulwesen

sowie für den Slowenischunterricht an allen übrigen Schulen in Kärnten vor.

**Zu Artikel VII (Schlußbestimmungen):**

Der Verfassungscharakter des § 34 Abs. 1 ist mit Rücksicht darauf erforderlich, daß hiemit die Verfassungsbestimmungen des Artikels I in Kraft gesetzt werden. Ebenso bedarf die im § 35 vorgesehene Aufhebung der Kärntner Schul-sprachenverordnung 1945 unter Berücksichtigung der Herbsterrlässe 1958 wegen der darin enthaltenen Verzahnung von Bundes- und Landes-kompetenzen einer Verfassungsbestimmung.

Die Bestimmungen des Artikels III über die Minderheiten-Volks- und Hauptschulen können naturgemäß erst in Kraft gesetzt werden, wenn für diese Schulen die gesetzliche Regelung bezüglich ihrer örtlichen Festlegung gegeben ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1959 .

**Dipl.-Ing. Dr. Weiß**  
Berichterstatter

**Lola Solar**  
Obmann

Bundesgesetz vom 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I (Verfassungsbestimmungen).

##### a) Kompetenzbestimmungen.

§ 1. In den Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens im Lande Kärnten (Artikel 7 § 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955) werden die Zuständigkeiten des Bundes und des Landes Kärnten zur Gesetzgebung und Vollziehung unbeschadet der Bestimmungen des § 6 im folgenden festgesetzt.

§ 2. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Angelegenheiten der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen, mit Ausnahme der Angelegenheiten ihrer örtlichen Festlegung;
- b) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Mittelschule;
- c) die Angelegenheiten einer ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache;
- d) die Angelegenheiten eines unverbindlichen Unterrichtes in der slowenischen Sprache an Pflichtschulen und mittleren Lehranstalten;
- e) die Angelegenheiten der Schulaufsicht über die in lit. a und b angeführten Schulen und über den in lit. c und d angeführten Unterricht.

§ 3. Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen.

§ 4. (1) Hinsichtlich der im § 3 angeführten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Sinne nach mit der näheren Maßgabe Anwendung, daß das Land Kärnten innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die notwendige ausführungsgesetzliche Regelung zu treffen hat. Wird diese Frist vom Lande Kärnten nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur ausführungsgesetzlichen Regelung auf den Bund über. Sobald das Land Kärnten das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(2) Die dem Bund gemäß Artikel 102 a Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehende oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen wird hinsichtlich der im § 3 angeführten Angelegenheiten durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 8 und des Artikels 16 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ausgeübt.

§ 5. Die Bestimmungen des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, werden hinsichtlich der in den §§ 2 und 3 angeführten Angelegenheiten außer Kraft gesetzt.

§ 6. (1) Die Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, und des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, sowie die für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache geltende verfassungsgesetzlichen Kompetenzvorschriften werden durch die Verfassungsbestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Inwieweit der Bund an der Kostentragung des personellen und des sachlichen Mehraufwandes, der sich auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen ergibt, mitzuwirken hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Dieses

Bundesgesetz ist bis zum 30. Juni 1960 zu erlassen.

### b) Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den ausführungsgesetzlich (§ 3 im Zusammenhalte mit § 4 Abs. 1) festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

§ 8. Der Erteilung des Unterrichtes in slowenischer Unterrichtssprache steht nicht entgegen, daß die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik Österreich (Artikel 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) als Pflichtgegenstand vorzuziehen ist.

## Artikel II.

### Grundsatzbestimmungen.

§ 9. (1) Für die Ausführungsgesetzgebung (§ 3 im Zusammenhalte mit § 4 Abs. 1) gelten die in den nachstehenden Paragraphen dieses Artikels II aufgestellten Grundsätze.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Die im vorliegenden Artikel II aufgestellten Grundsätze können von Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 10. (1) Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat nach Maßgabe der Grundlagen zu erfolgen, die sich aus einer amtlichen Minderheitenfeststellung ergeben.

(2) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer amtlichen Minderheitenfeststellung hat die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

§ 11. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß alle Volks- und Hauptschüler in den nach § 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens, die von ihren gesetzlichen Vertretern hiefür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschrif-

ten notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

## Artikel III.

### Volks- und Hauptschulen.

§ 12. Neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volks- und Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache können im Lande Kärnten insbesondere für die slowenische Minderheit folgende Formen von Volks- und Hauptschulen oder Klassen und Abteilungen an Volks- und Hauptschulen geführt werden:

- a) Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache;
- b) Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen), worunter im Sinne dieses Bundesgesetzes auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulklassen) und in Volksschulklassen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Abteilungen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulabteilungen) zu verstehen sind;
- c) Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

§ 13. (1) Die Aufnahme in die im § 12 genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) bedarf einer diesbezüglichen ausdrücklichen Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter des Schülers beim Eintritt in die Volksschule und in die Hauptschule, doch kann die Anmeldung auch zu Beginn eines späteren Schuljahres erfolgen; sie wirkt ohne weiteres bis zum Austritt aus der Volksschule beziehungsweise Hauptschule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden.

(2) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und der allfällige Widerruf der Anmeldung sind beim Schulleiter vorzubringen und können schriftlich oder mündlich protokolllarisch erfolgen; sie sind von bundesrechtlich geregelten Gebühren und Abgaben frei.

§ 14. (1) Auf die im § 12 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) finden hinsichtlich der Schulorganisation und der Führung des Unterrichtes die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Vorschriften mit den in den folgenden Bestimmungen dieses Artikels angeführten Abweichungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Schulpflicht der Kinder, welche die im § 12 angeführten Schulen besuchen, gelten die in Österreich allgemein geltenden Vorschriften über die Schulpflicht.

§ 15. An den Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in slowenischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand mit sechs Wochenstunden zu führen.

§ 16. (1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.

(2) Der Religionsunterricht ist auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) für die gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen.

(3) An den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache ist die slowenische Sprache auf allen Schulstufen mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.

§ 17. An Volks- und Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann die Landesschulbehörde die slowenische Sprache als unverbindlichen Unterrichtsgegenstand einführen. Dieser Unterricht kann, soweit dies tunlich ist, gemeinsam mit dem Unterricht in slowenischer Sprache in den in der Schule eingerichteten zweisprachigen Volksschulklassen oder Volksschulabteilungen beziehungsweise slowenischsprachigen Hauptschulabteilungen erfolgen.

§ 18. (1) Beim Übertritt von Schülern einer Volks- oder Hauptschule in eine solche mit anderer Unterrichtssprache ist von der aufnehmenden Schule besonders darauf zu achten, daß der Schulfortgang in der nunmehrigen beziehungsweise in der allfälligen zweiten Unterrichtssprache gewährleistet ist.

(2) Für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder Klasse sowie für den Übertritt von der Volksschule in die Hauptschule sind in allen Fällen überdies die hiefür allgemein geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und

Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen.

§ 20. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht erforderlichen Lehrbefähigungen richten sich nach den Bestimmungen des Artikels IV dieses Bundesgesetzes.

#### Artikel IV.

##### Ergänzende Lehrerbildung.

§ 21. (1) Zur Heranbildung von Lehrern für Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ist an der Bundeslehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt ein ergänzender Unterricht in slowenischer Sprache in einem durch den Lehrplan näher zu bestimmenden Ausmaß zu führen.

(2) Der ergänzende Unterricht in slowenischer Sprache ist für jene Schüler, die hiezu auf Grund freiwilliger Meldung aufgenommen werden, an Stelle der lebenden Fremdsprache Pflichtgegenstand. Bei der Aufnahme haben die Schüler angemessene Kenntnisse in der slowenischen Sprache nachzuweisen.

§ 22. (1) Die Abgänge der Bundeslehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt, die an dem ergänzenden Unterricht in slowenischer Sprache teilgenommen und die normale Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können sich im Anschluß an die Reifeprüfung oder in einem späteren Zeitpunkte einer ergänzenden Reifeprüfung für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache unterziehen.

(2) Desgleichen können sich Lehrpersonen nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und Lehrpersonen nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache oder für den Slowenischunterricht an sonstigen Hauptschulen in Kärnten unterziehen.

§ 23. Den Lehrplan für den ergänzenden Unterricht (§ 21) und die näheren Vorschriften für die ergänzenden Prüfungen (§ 22) erläßt das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Anforderungen für die Er-



teilung des Unterrichtes in slowenischer oder in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache beziehungsweise für die Erteilung des Slowenischunterrichtes Rechnung getragen wird.

#### Artikel V.

##### Mittlere Lehranstalten.

§ 24. (1) In Kärnten ist für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache zu errichten, die nach dem Lehrplan des Realgymnasiums und nach Bedarf auch nach dem des Gymnasiums zu führen ist.

(2) Die Errichtung kann klassenweise jährlich aufbauend erfolgen.

§ 25. Auf die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache finden mit den in diesem Artikel angeführten Abweichungen die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 26. (1) An der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Unterricht in allen Klassen in slowenischer Unterrichtssprache zu erteilen.

(2) Die deutsche Sprache ist in allen Klassen als Pflichtgegenstand in einem durch den Lehrplan näher zu bestimmenden Wochenstundenausmaß zu führen und bei der Reifeprüfung als verbindlicher Prüfungsgegenstand vorzusehen.

§ 27. In die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache sind nur Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft aufzunehmen, die bei der Aufnahmeprüfung oder in sonstiger Weise nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

§ 28. Das Reifezeugnis der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache gibt die gleichen Berechtigungen, insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zum Hochschulstudium, wie das Reifezeugnis einer gleichartigen österreichischen Bundesmittelschule mit deutscher Unterrichtssprache.

§ 29. Den Lehrplan und die Reifeprüfungsvorschrift für die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache erläßt unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Lehrpläne und Reifeprüfungsvorschriften und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung.

§ 30. An den Mittelschulen sowie sonstigen mittleren Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache im Lande Kärnten kann der Slowenischunterricht als unverbindlicher Unterrichtsgegenstand nach den für den Unterricht

unverbindlicher Unterrichtsgegenstände allgemein geltenden Vorschriften geführt werden.

#### Artikel VI.

##### Schulaufsicht.

§ 31. Beim Landesschulrat für Kärnten ist eine Abteilung für die Angelegenheiten

a) der Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache,

b) des Unterrichtes in slowenischer Sprache an den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) und an den slowenischsprachigen Hauptschulabteilungen, sowie

c) der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache einzurichten.

§ 32. (1) Für die Inspektion der im § 31 lit. a genannten Schulen und des im § 31 lit. b genannten Unterrichtes ist ein Bezirksschulinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volks- und Hauptschulen besitzt, zu bestellen, dem auch die Inspektion des unverbindlichen Slowenischunterrichtes an sonstigen Volks- und Hauptschulen im Lande Kärnten obliegt.

(2) Für die Inspektion der im § 31 lit. c genannten Schule ist ein Fachinspektor, der die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen mit Slowenisch als Hauptfach besitzt, zu bestellen, dem auch die Inspektion der ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache an der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt und des unverbindlichen Slowenischunterrichtes an sonstigen mittleren Lehranstalten im Lande Kärnten obliegt.

(3) An Stelle der in den Abs. 1 und 2 genannten Inspektionsorgane kann ein Landesschulinspektor, der beide in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Lehrbefähigungen besitzt, bestellt werden, dem die Inspektion der in den Abs. 1 und 2 angeführten Schul- und Unterrichtsbereiche obliegt.

§ 33. Im übrigen regelt sich die Ausübung der Schulaufsicht über die im § 31 lit. a und c genannten Schulen und über den in den §§ 31 lit. b und 32 genannten Unterricht nach den für die Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen.

#### Artikel VII.

##### Schlußbestimmungen.

§ 34. (1) (Verfassungsbestimmung.) Dieses Bundesgesetz tritt mit der im Abs. 2 vorgesehenen Ausnahme an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels III treten in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die gemäß § 3

zu erlassende gesetzliche Regelung im Sinne des § 4 Abs. 1 in Kraft tritt.

(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie können jedoch frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens jener Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auf Grund deren sie erlassen werden, in Kraft gesetzt werden.

§ 35. (Verfassungsbestimmung.) Die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landregierung vom 3. Oktober 1945 in der Fassung des Beschlusses vom 31. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens, Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten Nr. 1/1946, und unter Berücksichtigung der Erlässe des Landes-

schulrates für Kärnten vom 22. September 1958, Z. 4337, vom 27. Oktober 1958, Z. 4964, und vom 11. November 1958, Z. 5468, tritt an dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag insoweit außer Kraft, als sie zu den an diesem Tage wirksam werdenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht; mit dem Wirksamwerden des Artikels III dieses Bundesgesetzes tritt sie zur Gänze außer Kraft.

§ 36. (1) (Verfassungsbestimmung.) Mit der Vollziehung des Artikels I und des § 34 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.